

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Bahn AG	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum Verfahren ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen:</p> <p>Wir stimmen dem Vorhaben vorerst nicht zu.</p> <p>Aus Sicht der DB Netz AG ist nicht ausreichend dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind.</p> <p>Für folgende Arbeitsschritte besteht weiterer Klärungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Verflüssigen des aufbereiteten Biomethans“ „Lagerung Biomethan in Tanks“ „Umfüllung Biomethan in Tanklastzüge“ „Betreiben BHKW“ <p>sowie Umgang mit dem abgetrennten CO₂.</p> <p>Weiterhin ist nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt.</p>	<p>Aus Sicht des Vorhabenträgers können die Bedenken ausgeräumt werden.</p> <p>Nach aktuellstem Stand soll die Planungsalternative weiterverfolgt werden, die eine unmittelbare Aufbereitung des erzeugten Biogases zu Biomethan mit anschließender Einspeisung in das Erdgasnetz darstellt. Der Anlagenbetrieb unterliegt somit nicht der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV). Der Anhang I der 12. BImSchV listet gefährliche Stoffe und Mengenschwellen auf.</p> <p>Die in der geplanten Anlage gelagerten gefährlichen Stoffe werden die dort genannten Mengenschwellen nicht erreichen. Dies gilt auch für das vor Ort gelagerte Biogas (Gemisch aus CH₄, CO₂, N₂). Die zur Klärung angemeldeten Arbeitsschritte Verflüssigung, Lagerung und Umfüllung von Biomethan werden an der Produktionsstätte nicht stattfinden.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest Außenstelle Karlsruhe	Nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt möchten wir folgendes mitteilen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
Dienststelle Flurneuordnung Landkreis Karlsruhe	Es sind keine laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahren betroffen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Gegen die Einzeländerung in Ettlingen ET-VE-E002 werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Landratsamt Karlsruhe	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten</p> <p><u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p><u>überirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. (Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.)</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Grundwasserwerks Ettlingen der Stadt Ettlingen. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 02.11.1966 ist zu beachten.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u> Wasserwirtschaftlich und ökonomisch effiziente Entwässerungslösungen erfordern die möglichst frühzeitige Formulierung der Anforderungen eines naturnah orientierten Umgangs mit Regenwasser. Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs-, bzw. Bewirtschaftungsverfahren in einem betreffenden Baugebiet geeignet ist, sollte grundsätzlich eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden. Ableitungsbetonte Entwässerungssysteme, die das Niederschlagswasser schnellstmöglich der Kanalisation und dem Gewässer zuführen, verursachen eine starke Veränderung des lokalen Wasserhaushalts im Plangebiet. Im Vergleich zum unbebauten Zustand wird insbesondere der Oberflächenabfluss erhöht und die Komponenten der Versickerung und Verdunstung drastisch reduziert. Konventionelle, rein ableitungsorientierte Systeme sind im Regelfall daher nicht mehr zustimmungsfähig. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten, Bodenschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutz Aus Ziff. 2.3 geht hervor, dass für die weitergehende Einschätzung der Umweltauswirkungen noch Angaben zu baulichen Dimensionen des Vorhabens fehlen. In den Unterlagen des parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Eiswiese“ (Bioabfallvergärungsanlage) wurde ausgeführt, dass in der geplanten Biogasanlage eine energetische Verwertung von 50.000 t Bioabfällen und Grüngut pro Jahr sowie die Erzeugung von rd. 4,2 Millionen m³ Biomethan geplant sei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Vor diesem Hintergrund würde es sich in dieser Größenordnung um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie („IED-Anlage“) handeln, die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit würde daher bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 a) der ImSchZuVO) liegen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom März 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung bzw. Minderung/Ausgleich des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Gesundheitsamt Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung bezogen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit folgende Faktoren von Bedeutung: Immissionsbeitrag (Gerüche, Bioaerosole, Ammoniak, Stickstoff, Stäube, Lärm) der Biogasanlage an den nächstgelegenen Wohnnutzungen, sensiblen Nutzungen, öffentlichen oder privaten Erholungseinrichtungen, sowie Wegeverbindungen mit besonderer Bedeutung (Rad-, Wander-, Spazierwege), Boden- und Trinkwasserverunreinigungen (Planung befindet sich in WSG-Zone IIIB), sowie klimatische Belastungen. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren.</p> <p>Landwirtschaftsamt Gegen die Planung äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Forstamt Zur Planung bestehen von unserer Seite keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Amt für Straßen <u>Abteilung Verkehrstechnik:</u> Betrieblich, baulich und verkehrsrechtlich sind wir nicht betroffen. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für bauliche Anlagen neben Bundesstraßen (Anbauverbot/Anbaubeschränkung nach Fernstraßengesetz) hin.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Abteilung Aufgrabungen:</u> Wir sind hier nur insoweit betroffen, wenn für das geplante Vorhaben in die angrenzenden Grundstücke der Bundesstraße B 3 (Flst.: 8248/8, 9661/1 bis 9675/0) für die Anschlussmaßnahmen der Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) mit den Versorgungsleitungen eingegriffen wird. Weiterhin ist für die Genehmigung relevant, wenn in Bereichen der Bauwerken Nr. 7016 729 (Erlengrabenbrücke) und 7016 720 (Unterführung der Alb, Hauptwirtschaftsweg und DB) Leitungen verlegt werden.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung und Ausführung die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des § 10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Naturschutz, Recht	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Bezüglich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 „Biogasanlage Eiswiese“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Regierungspräsidium Karlsruhe	Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:	

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Abteilung 5 Umwelt Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Der Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei der Biogaserzeugung im Vergleich zur fossilen Energiebereitstellung muss höchste Priorität eingeräumt werden. Methan hat eine 25-mal höhere Klimawirksamkeit als CO₂, das bedeutet, dass ein Kilogramm Methan 25-mal stärker zum Treibhauseffekt bei-trägt als ein Kilogramm CO₂. Ziel muss es deshalb sein, die Methanemissionen beim Prozess der Biogaserzeugung so niedrig wie möglich zu halten.</p>	

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>(7) Das Plangebiet „Biogasanlage Eiswiese“ befindet sich auf Ettlinger Gemarkung und umfasst eine Größe von ca. 2,6 ha. Das betreffende Grundstück liegt nördlich der Stadt Ettlilingen, zwischen der Autobahn A5, der Bundesstraße B3 und der Rheintalbahn. Derzeit wird die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt und u. a. als Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof genutzt.</p> <p>Auf der Fläche soll eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung von Grüngut und Bioabfällen errichtet werden, wobei das dabei entstehende Biogas zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden soll. In Kombination mit einem Blockheizkraftwerk lässt sich auf diesem Weg sowohl Strom als auch Wärme gewinnen. Im Rahmen der durchgeführten Machbarkeitsstudie wurden ausgehend von den im Landkreis Karlsruhe anfallenden Mengen an Grün- und Biogut (rund 50.000 t/a) eine erzeugbare Strommenge von rund 18.240 MWh sowie 19.150 MWh an Wärme berechnet.</p> <p>Es ist mithin davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Biomethan gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird einen wesentlichen und effektiven Beitrag zum Klimaschutz darstellt.</p>	<p>Nach aktuellstem Stand soll diejenige Alternative weiterverfolgt werden, die eine unmittelbare Aufbereitung des erzeugten Biogases zu Biomethan mit anschließender Einspeisung in das Erdgasnetz darstellt.</p> <p>Vor Ort wird demnach kein Strom oder Wärme erzeugt werden; ein positiver Nutzen für das Klima durch die Biogasanlage ist aber trotzdem zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Referat 21</p> <p>höhere Raumordnungsbehörde</p>	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Die Stadt Ettlilingen und der Nachbarschaftsverband Karlsruhe beabsichtigen für den Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage die planungsrechtlichen Grundlagen durch Bauleitplanung zu schaffen. Auf der Fläche befindet sich momentan der Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese, außerdem ein Modellautoverein mit eigener Rennstrecke. Im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist die Fläche derzeit als Grünfläche (Vereinssonderfläche) und als Fläche für Ver und Entsorgung (Abfall) dargestellt. Vorliegend soll nun die Fläche für Ver- und Entsorgung erweitert und die Zweckbestimmung in „Gas (Biogas)“ geändert werden.</p> <p>Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist die Fläche als Weißfläche (ohne Festlegung) ausgewiesen. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf Plansatz 4.2.5.1 Allgemeine Grundsätze der Regionalplanfortschreibung Erneuerbare Energien (Bekanntmachung vom 13.12.2019) und bitten diese entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens der Stadt Ettlilingen hatten wir uns mit unserer Stellungnahme vom 19. Juli 2023 vorbehaltlich der vertiefenden Ausarbeitung der Planung grundsätzlich positiv geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Ettlilingen</p>	<p>Wir begrüßen das Verfahren zur Einzeländerung des FNP für die geplante Bioabfallvergärungsanlage in Ettlilingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Karlsruhe</p>	<p>Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sollen auf der Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan zur regenerativen Energieerzeugung geschaffen werden. Parallel wurde daher das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet.</p>	

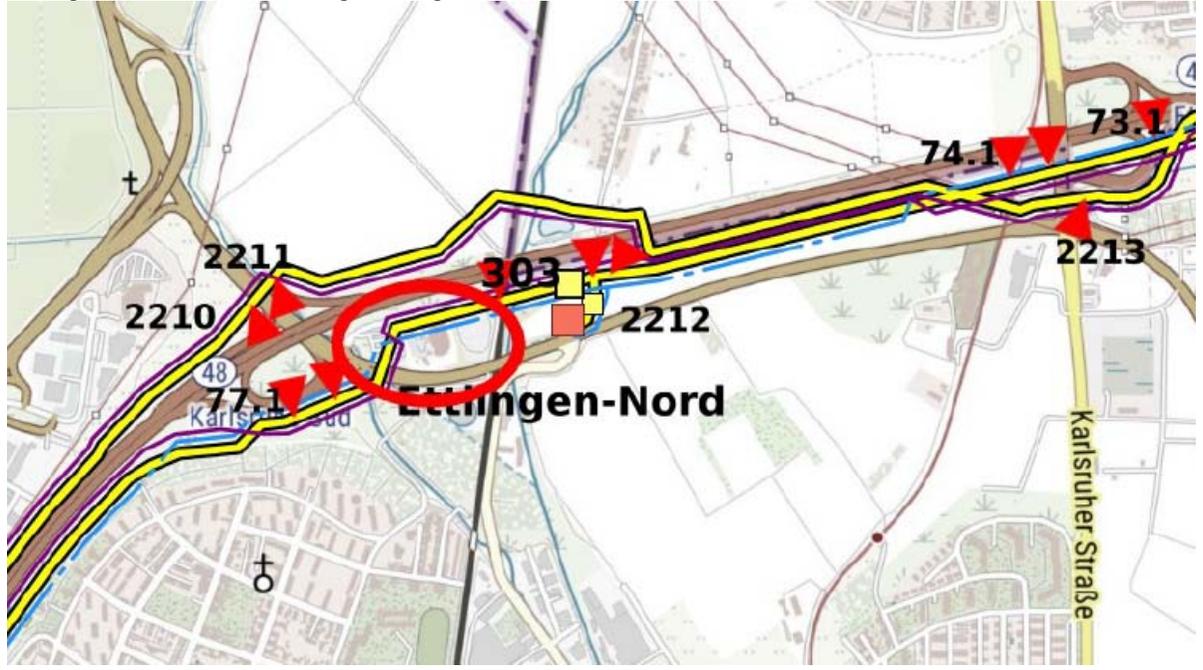
ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Gegen die Änderung der Flächennutzung an sich von einer Vereinssonderfläche in eine Fläche für Versorgung und Entsorgung bestehen seitens der Stadt Karlsruhe keine grundsätzlichen Bedenken. Mit Blick auf die konkrete beabsichtigte Nutzung als Anlagenstandort sind aber negative Auswirkungen der Planung auch auf die Stadt Karlsruhe durch den Anlagenbetrieb nicht auszuschließen. Hinsichtlich der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind aus Sicht der Stadt Karlsruhe insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit durch Immissionen (vorrangig Geruchsimmisionen, ggf. Lärm) sowie das Schutzgut Wasser (Schutz des Erlengrabens und der Alb) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung entsprechender gutachterlicher Untersuchung wird entsprechend empfohlen. Ob dies bereits im Rahmen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes oder auf der Ebene des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens notwendig ist oder gegebenenfalls auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert werden kann, obliegt der Prüfung der jeweils verfahrensführenden Stellen.</p> <p>Da die vorgenannten Betroffenheiten aber maßgeblich von der näheren Ausgestaltung der geplanten Anlage abhängen, kann die Beurteilung der Umweltauswirkungen aus hiesiger Sicht vorrangig auf Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens (und der Anlagengenehmigung) erfolgen. Es wurde daher im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ebenfalls die Durchführung entsprechender gutachterlicher Untersuchungen gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Stadt Rheinstetten	<p>Die Stadt Rheinstetten hat zur oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 keine Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Planungen bzw. sonstige Maßnahmen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets von Bedeutung sein könnten, gibt es seitens der Stadt Rheinstetten nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadtwerke Karlsruhe	<p>Die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, Biogasanlage Eiswiese, betrifft die Zuströmbereiche zur Wasserschutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Mörscher Wald (LfU-Nr. 215047) und grenzt daran an. Das geplante Projekt selbst liegt im Wasserschutzgebiet IIIB des ehemaligen Ettlinger Wasserwerkes Hardtwald der Stadt Ettlingen. Die Schutzgebietsverordnung ist hinsichtlich ihrer Verbote und Anforderungen zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.</p> <p>Darüber hinaus gehen gemäß den allgemein anerkannten technischen Regeln [DVGW (A) W 101 (2021)] vom Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen mit Verwertung von Abfällen und tierischen Nebenprodukten ein mittleres Gefährdungspotenzial für das Grundwasser aus.</p> <p>Aus der Arbeitshilfe "Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW" unter Nr. 1.53 ist die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen in Zone IIIB zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Für landwirtschaftliche Biogasanlagen wird auf das Merkblatt des Umweltministeriums BW „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche</p>	

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Biogasanlagen“ verwiesen. Es gelten im Übrigen die Regelungen der VAWS, jetzt AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen). Darüber hinaus sind alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu ergreifen, damit das Grundwasser durch die Einzeländerung des FNP nicht verunreinigt oder nachteilig verändert wird. Dies vorausgesetzt, bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p>	<p>Hinweise zu den Anforderungen infolge der Lage im WSG sowie zum Schutz des Grundwassers werden in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
<p>terraneis bw GmbH</p>	<p>Nach Ihren Planungen sind einzelne Näherungen zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir von folgender aufgeführten Fläche betroffen: Ettlingen / ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“</p>  <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p>	

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Holz sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
TransnetBW GmbH	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>MC-Ettlingen e. V. Schreiben vom 21.06.2023</p>	<p>Im oben genannten FNP ist unter Kultur/Sachgüter "keine" aufgeführt.</p> <p>Das Minidrom ist eine seit über 40 Jahren bestehende Asphalt-Modellrennstrecke mit 258m Länge, für funkferngesteuerte Modellautos in den Maßstäben 1:10 und 1:8.</p> <p>Betrieben wird diese seit 1982 vom Minicar-Club-Ettlingen e.V.</p> <p>Neben der Rennstrecke befinden sich zwei Fahrerlager mit 90 Sitzplätzen, ein Fahrerstand, ein Clubhaus, ein Kiosk, feste Duschen und Toiletten sowie zwei Geräteschuppen/Garagen auf dem Gelände. Dies alles wurde in Eigenleistung von den Mitgliedern des MC-Ettlingen e.V. aufgebaut.</p> <p>Vereine haben in Deutschland, und im Besonderen in Baden-Württemberg, einen hohen Stellenwert. Auf dem Minidrom finden Jährlich internationale Veranstaltungen statt, mit Teilnehmern aus ganz Europa, den USA, Asien und Südamerika. Der MC-Ettlingen e.V. trägt somit zum kulturellen Austausch bei und bringt Menschen verschiedener Nationen im sportlichen Wettkampf, sowie im freundschaftlichen Austausch zusammen. Jugendliche lernen in Vereinen Zusammenhalt und Gemeinschaftssinn. So auch die jugendlichen Mitglieder des MC-Ettlingen e.V.</p> <p>Der Modellsport verbindet zudem die Technik der Modellautos mit der Motorik und Hand/Auge Koordination beim Steuern der Fahrzeuge. Ebenso die Erfahrungen von Sieg und Niederlage im sportlichen Wettkampf.</p> <p>Wir bitten sie daher den Verlust einer über 4 Jahrzehnte auf- und ausgebauten Vereinsanlage, die weit über die Landesgrenzen hinaus auch zur Bekanntheit Ettlinsens beigetragen hat, mit in ihre Planungen und Überlegungen einzubeziehen.</p>	<p>Im Einzelblatt der FNP-Einzeländerung wird das Minidrom ergänzend zur bisherigen Angabe beim Schutzgut Mensch auch als „Sachgut“ aufgeführt und die Umweltauswirkung unter Kultur/Sachgüter als „hoch“ eingestuft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Entscheidung über die geplante Nutzungsänderung bzw. den Verbleib des Minidroms muss durch die Stadt Ettlingen gefällt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>